



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Gravatorial-Schreiben des Ober-Rheinischen Creyses.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

Dictat. Norimb. ^{27. Julii}
8. Aug. 1650.
per M. gumt.

1650.
Julius.

Memoriale, des Ober-Rheinischen Creyffes Beschwerden
betreffend.

Was bey dem Hochlöblichen Churfürstlichen Maynßischen Directorio wegen des Ober-Rheinischen Creyffes auschreibender Fürsten und Directoren nöthigt zu erinnern, und darauf ehst erfreuliche Resolution zu befördern inständig gebethen wird.

Vor allen Dingen und principaliter geruhe der Churfürstliche Maynßische Plenipotentiarius denen sämtlichen der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches Abgesandten den gegenwärtig erbärmlich und weitaussehenden gefährlichen Zustand des Ober-Rheinischen Creyffes, und übriger demselben angelegenen Landen, aufs allerbeweglichste zu repräsentiren, und daß solches in die gesammte Reichs-Räthe förderlichst gebracht und darüber reiflich deliberiret, auch gebührend remediirt und billige Assistentz besördert werden möge, wie dann unter andern die letztmahls eingegebene des Ober-Rheinischen Creyffes Gravamina, welche von Tage zu Tage zu des Creyffes Ständen Abnehmen continuiren, zu repräsentiren, nicht unbillig zu remonstriren und mit Wahrheits-Grund vor Augen zu stellen:

1) Wie die Lourennische von den Franzosen unlängst sich abgesonderte Wölckel Ihre vorige noch in Händen habende Plätze Creuznach, Bacherach, Alzey und andere, (ohnachtet Ordres zu deren Evacuation vorhanden gewesen und insinuiert worden) nicht allein nicht restituiert, sondern noch andere, wie ohnlängst mit Merxheim, denen von Hundelstein zuständig, geschehen, zu occupiren und zu besetzen unterstehen, in denselben sich verstärken, alle umliegende Dörffer in Contribution setzen, die verweigernde Stände und deren Unterthanen mit militärischen Executionen bedrohen, auch dieselbe gegen die arme Leuth würcklich vornehmen und schädlich vollziehen, ja so gar in des Heiligen Reiches Stadt Franckfurth am Mayn und andern Orten würckliche starke Werbungen anstellen, mit selbigen Wölckeln aber die innhabende vorgemeldte Posten verstärken, und das Land volck zu Grunde richten, dergleichen Städten, und in specie besagtem Franckfurth, deswegen nothdürftige Inhibition geschehen könte.

2) Auch hätten die Lothringische die noch in dem Ober-Rheinischen Creyß innhabende Posten, als Homburg, Landstuhl, Erelbrunn und andere, in bestimmten Termino Evacuationis nicht allein nicht evacuirt, sondern sich noch anderer Plätze, wie noch jüngst St. Johann des Nassau-Saarbrückischen Städteins, auch des Hauses Wartenstein, denen von Warzburg gehdrig, bemächtigt, und wie sie den Ständen mit gleichmäßigen Investationen, Contributionen und Executionen, noch immerfort zu setzen, auch die Werbung einen als den andern Weg continuiren.

3) Derentwegen das Churfürstliche Maynßische Directorium dahin anzutreiben, wie diesem verderblich schimpf- und schädlich fallenden Wesen in Zeiten, ja ohne Verlesung einiger Minuten gesteuert, und die so sancte versprochene Friedens-Executiones und Evacuationes einem Standt und Creyß so wohl als dem andern würcklich geschehen mögen; zumahlen dieses Sachen seynd, so denen Reichs-Constitutionibus, dem Instrumento Pacis und der allerseits verglichenen und geschlossenen Friedens-Execution, zuwider lauffen, darauf des gangen ohne das ruinirten Creyffes und dessen gesammten Ständen Untergang hafftet, dieselbe bey Ihrem mehr dann so viel notorischen und verderblichen Zustand zu fernerer Vertragung des Heiligen Reiches Nothdurfft, sonderlich nunmehr auch der Franckenthalischen Executiones-Gelder, zumahlen unrichtig gemacht, endlich wohl gar in fremden Gewalt gerathen und vom Heiligen Reich abgerissen werden könten, Sie aber vor sich allein und aus eigener Kräfte nicht haltant genugsam, solchen gegen dergleichen andringende Macht oh-

1650.
Julius.

ne andere Friedenmäßige Assistenz zu salviren und zu retten, zumahlen Ihnen noch über das mit deren Winter-Quartieren, und daß Sie der gemachte Frieden zu Nürnberg nicht angienge, starck bedrohet werden will, darbey zu besorgen, daß gemeldte conjungirte Vöcker, wenn Sie mit dem in übler Postur stehenden Ober-Rheinischen Creys den Garauß gespieler, den übrigen Creysen und Ständen gleicher Gestalt üben Hals kommen, Sie, berührte Lourennische und Lothringische Vöcker, also fort einen Orth nach dem andern occupiren, und par Consequence das ganze Reich in neuen Kriegs Labyrinth und Confusion stürzen würden. Als ist hiermit meiner Herren Principalen beyder ausschreibender Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, Hochlöblichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, auch deren sämtlicher Mit-Crays-Stände Imploriren und Anhalten, werden auch aus unumgänglicher höchster Noth dahin bewogen, zu der gesammten Reichs-Stände noch anwesenden Herren Gesandten allhier zu Nürnberg durch gegenwärtige auf der Post geschene Schickung Ihre endliche Zuflucht zu nehmen, und bey Denselben, in Erwegung, was Ihnen jeko vor Ungelegenheiten und Verderbnissen zugefüget werden, die sich endlich auf andere, nunmehr bey an zweyen Orthten als Hammerstein und Bacherach habenden wohlverwahrten Posten und Pässen üben Rhein und offen stehender Thür, nach Ihrer Absorbirion und Verschlingung ohnzweiffentlich gar leicht ziehen und wälzen dürfften, um Rath und That aus diesen Extremitäten zu entrinnen, auf vorhergangene mature gemeine Reichs-Consultation und Deliberationes, vermöge der verglichenen Guarantie, und nach den 7. Junii darüber gemachten Reichs-Conclusi, des Instrumenti Pacis und Nürnbergischen Haupt-Recess, auch der Reichs-Abschied, Creys- und Executions-Ordnung, selbigen der Gebühr anzulangen, und um einen verbündlichen gemeinen Reichs-Schluß, Krafft dessen nach nunmehr erörterter Quæstion an? auch die Quæstio quomodo? in Puncto Securitatis Imperii resolviret werden, obgedachter Ober-Rheinische Creys, insonderheit jenseit Rheins, so viel Hülf und Rettung zu erlangen hätte, damit Sie Ihre Plätze selbst besetzen, und, so gut Sie können, sich bey den Ihrigen mainteniren und handhaben mögen.

1650.
Julius.

4) Weiln dann ob Moræ Periculum, & sic urgente Necessitate, meine Instruction vermag, daß mit keiner dilatorischen oder auf Hinterbringen gestellter Antwort, es seye gleich an was Orth es wolle, abweisen lassen; sondern allemahl um neue Wiederzusammentretung der Herren Stände, nach Beschaffenheit und Andringung dieses Mali præsentis, wiederum ja so lang und viel anhalten solle, biß auf ein Real-Medium geschlossen, und der Requisiten halber nach dem Fuß der Reichs-Matricul recht incaminiret und in Forma Conclusi universalis abgefaßt werden möge, dabey man zu erkennen giebt, wenn solch Conclusum formiret, und die vorerwehnte Vöcker den rechten Ernst sehen, Sie Ihre böse Delleins sicher werden fallen lassen.

Der Matricul nach wirds Niemand schwer ankommen, weit größern Nutzen aber dabey, neben des Heiligen Reiches, der Stände, deren Land und Leute Securität und Sicherheit dadurch und sonsten anderer Gestalt nicht, hat man zu hoffen, einen sichern Frieden zu haben, dann durch die Unanimität der gesammten Stände wird das Heilige Römische Reich sich um so vielmehr considerabel machen, und vor allem einbrechenden Krieges-Gewalt schützen und handhaben können.

Das Churfürstliche Maynische Hochlöbliche Directorium seye schließlichen auß allerinständigst und fleißigst gebethen, und erinnert, den sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reiches einverleibte nicht genugsam exaggerirte Gravamina und erhebliche Moriven beweglich vorzutragen, auch unverlangte Hülf und Rettung, also des lieben Friedens Frucht, dem in Agone Mortis liegenden Ober-Rheinischen Creys, wie den übrigen Creysen und Ständen, gedeyhen und rühmlich wiederfahren zulassen, damit auch vermöge habenden Befehls, gegen den den 7. Aug. nacher Worms gelegten und ausgeschriebenen Ober-Rheinischen Creys-Tag, mit der allhier anwesender Chur-Fürsten und Ständen des Reiches Abgesandten erfreu-

1650.
Julius.

erfreulichen Real-Resolution, guten Rath und treuer Assistentz, ehicht expediret werden möge. Als will um Schleunigung dieser hochndig weitaussehenden Sachen zum allerbeweglichsten gebeten und Erinnerung gethan haben. Datum Nürnberg den 26. Julii Anno 1650.

1650.
Julius.

Des Edblichen Ober-Rheinischen Creyffes
auschreibender Fürsten und Directoren
Abgeordneter

Wolfgang Bernhard von Geispigheim.

N. II.

Dißat. Nürnberg den ^{27. Jul.}
8. Aug.
Anno 1650.

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Vorstellung die Errichtung einer neuen Bibliothec betreffend.

Allerdurchlauchtigster u.
Allernädigster Herr.

Wiewol Eurer Kayserlichen Majestät Unsere beyde sub dato 25. April. und 22. Maji jüngsthin an Dieselbe allerunterthänigst abgegangene Schreiben, samt mit überschickten Beslagen, inmittelst hoffentlich gebühlich präsentiret sind worden, jedoch auf den Fall solch: vielleicht nicht richtig durchkommen, oder sonstens unter Weges aufgehalten seyn sollten, so haben Eurer Kayserlichen Majestät, bevorab Uns darauf noch zur Zeit keine Resolution erfolget, nicht allein hiemit Copias angeregter Schreiben nochmahlen allergehorsamst beschließen, sondern auch deren Inhalt um so viel mehr inständig erholen wollen; alldieweiln an fürdersamer nothwendigster Remedir-Abhelff- und Erledigung deren einverleibten Puncten, so wol Eurer Kayserlichen Majestät, als des Heiligen Reichs sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, nicht weniger hiesigem Dero Cammer-Gericht und Uns selbst, am höchsten und mercklichsten daran gelegen ist.

Nach demnach auch unterdessen der hiebevorn zu Münster publicirte allgemeine Reichs-Frieden-Schluß neulich zu Nürnberg confirmiret und bestättiget worden; Als thun Eurer Kayserlichen Majestät Wir gleichfals hierzu allerunterthänigst treuschuldigst gehorsamst wolmeinend congratuliren, dabeneben von dem Allmächtigen Gott herzlich wünschen, daß solcher Frieden vorerst zu mehrerm Lob und Ehr seiner Göttlichen Allmacht, so dann Eurer Kayserlichen Majestät und des ganzen Heiligen Römischen Reichs, wie auch aller desselben angehöriger Mitglied-der und Zugethanen, lang beharlich-gedenlicher Prosperität und Wohlfart inskünftig ausschlagen möge.

Eurer Kayserlichen Majestät sollen neben deme Wir Unterthänigst ohnverhalten, was massen bey Deroselben und des Heiligen Reichs hiesigem Cammer-Gericht Wir unter andern bishero insonderheit verspüret und mangelhaft befunden, daß bey Demselben keine Bibliothec vorhanden, deren man sich bey jeweiln vorkommenden Sachen in Continenci dienlich und erheischender Nothdurfft nach nützlich gebrauchen könnte, da jedoch an anderen und noch viel geringern Gerichten und Orten, auch so gar bey den Anländischen, dergleichen pflegen aufgerichtet, fortgepfancket und augmentiret zu werden, wie Wir dann mit der Zeit nach und nach ebenmäßig eine solche Bibliothec nothwendig zu Wegen zu bringen verhoffen, da Uns nur zu deren Anfang in etwas unter die Armen gegriffen, gesteuert und geholffen würde.

Als haben Eurer Kayserlichen Majestät Wir hiemit ferner allerunterthänigst billig anlangen wollen, Sie geruhen zu berührtem Ende die allernädigste Verordnung thun zulassen, auf daß allen im Heiligen Reich eingeseffenen Buchhändlern, ehe und zuvor von Eurer Kayserlichen Majestät ihnen ein oder das andere neue Buch auf-

zules